

Die Kommission hielt dafür, die vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagene Fassung sei zu schwerfällig und zu kompliziert. Für die Sitzung vom 20. Januar dieses Jahres unterbreitete der Bundesrat der Kommission einen neuen, auf drei Absätze reduzierten Artikel 50a, der von der Kommission noch etwas präzisiert wurde. Diese vom Departement in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz formulierte neue Gesetzesbestimmung entspricht sowohl den Anforderungen der EMRK als auch dem Legalitätsprinzip nach schweizerischem Recht.

In Absatz 1 wird präzisiert, dass die Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Landesversorgungsgesetz unabhängigen Behörden des Bundes übertragen werden müssen. Das ist deshalb notwendig, weil das Verwaltungsstrafrecht für das Verfahren vor Bundesbehörden diese Unabhängigkeit nicht kennt. Diese Unabhängigkeit ist aber gerade mit Blick auf die Möglichkeit zur Verurteilung zu Freiheitsstrafen wegen des Gewaltenteilungsprinzips rechtsstaatlich unverzichtbar und entspricht den Anforderungen der EMRK.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Bundesrat bei der Regelung des Verfahrens und bei der Organisation für diese unabhängigen Behörden die Grundsätze des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht anzuwenden hat. Weiter ist es gerade wegen der Europäischen Menschenrechtskonvention wichtig, dass in der Delegationsnorm die Zahl der Instanzen, nämlich zwei, vorgesehen wird. Sodann muss klar die Wahrung der wesentlichen Verteidigungsrechte ausdrücklich verankert werden, weil es sich dabei um einen rechtsstaatlich wichtigen Grundsatz handelt.

Will der Bundesrat Regelungen treffen, die über die Vorschriften des Verwaltungsstrafrechts hinausgehen, so bedarf er dafür nach dem Legalitätsprinzip einer gesetzlichen Grundlage in der Delegationsnorm selber, eben im neuen Absatz 2. Dies betrifft die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie den Haftgrund der Wiederholungsgefahr.

Die Kommission ist überzeugt, dass mit den Absätzen 1 und 2 die nötigen Leitplanken für das vom Bundesrat zu regelnde Verfahren gesetzt sind.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der Bundesrat bereits heute minimale organisatorische Vorkehrungen zu treffen hat. Würde damit nämlich bis zu einer allfälligen schweren Versorgungskrise zugewartet, ergäben sich unerträgliche Vollzugsprobleme. Diese Bestimmung entspricht im übrigen dem Absatz 5 der ursprünglichen bundesrätlichen Vorlage und war von Anfang an unbestritten.

Im Namen der auch hier einstimmigen Kommission bitte ich Sie, diesem nunmehr wesentlich «schlankeren» Artikel 50a zuzustimmen. Die Kommission ist der Meinung, dass sich damit die Ausarbeitung eines speziellen Bundesgesetzes über das kriegswirtschaftliche Strafverfahren und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege erübrigt. Wie Herr Bundesrat Delamuraz bereits gesagt hat, beantragt Ihnen die Kommission deshalb, im Gegenzug die entsprechende Motion des Nationalrates (93.3037) abzulehnen.

Angenommen – Adopté

Art. 52 Abs. 4, Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 52 al. 4, ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziff. IV

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. IV

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Zimmerli Ulrich (V, BE), Berichterstatter: Ich spreche gleich zu allen restlichen Bestimmungen. Sie sind nämlich die logische Folge des soeben gefassten Beschlusses zu Artikel 50a und geben in der Kommission zu keinen weiteren Diskussionen Anlass.

Ich beantrage deshalb, diesen weiteren Bestimmungen in globo zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3037

**Motion des Nationalrates
(Kommission-NR 91.032)
Bundesgesetz über das
kriegswirtschaftliche Strafverfahren
Motion du Conseil national
(Commission-CN 91.032)
Loi fédérale sur la procédure pénale
en matière d'économie de guerre**

Wortlaut der Motion vom 3. Juni 1993

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten ein Bundesgesetz über das kriegswirtschaftliche Strafverfahren und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege zu unterbreiten.

Texte de la motion du 3 juin 1993

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux conseils une loi fédérale sur l'organisation judiciaire et la procédure pénale en matière d'économie de guerre.

Zimmerli Ulrich (V, BE), Berichterstatter: Ich habe eigentlich nichts mehr beizufügen. Mit Blick auf die Verabschiedung des neuen Artikels 50a im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, die Motion abzulehnen, weil ein spezielles Gesetz nicht mehr nötig ist.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je ne ferai qu'apporter ma voix à celle du rapporteur de la commission et soutenir en effet que cette motion soit rejetée.

Abgelehnt – Rejeté

**Motion des Nationalrates (Kommission-NR 91.032) Bundesgesetz über das
kriegswirtschaftliche Strafverfahren**

**Motion du Conseil national (Commission-CN 91.032) Loi fédérale sur la procédure pénale
en matière d'économie de guerre**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3037
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	16-16
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 987

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.